

E-3804/09DE
Antwort von Herrn Kovács
im Namen der Kommission
(15.9.2009)

1. Die Kommission ist aufgrund des EG-Vertrags verpflichtet, die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in diesem Fall der Rechtsvorschriften für die Zollpräferenzbehandlung, gemäß den Artikeln 69, 70, 100 und 101 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93¹ sicherzustellen.

Da die Kommission erfahren hat, dass in einigen Mitgliedstaaten der Aufdruck von Marken, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Kanten gefärbter Gewebe ohne Ursprungscharakter als ursprungsverleihende Bearbeitung angesehen wird, hat sie eine Arbeitsunterlage² vorbereitet, in der erläutert wird, dass der Kantendruck allein noch nicht als ursprungsverleihend anzusehen ist.

Die Kommission arbeitet aktiv an Lösungen, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in diesem Fall der Rechtsvorschriften für die Zollpräferenzbehandlung gemäß den Artikeln 69, 70, 100 und 101 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, sicherzustellen.

2. In diesem Kontext kann von der Kommission nicht erwartet werden, dass sie empfiehlt, das Bedrucken von Stoffkanten mit Marken, Logos und anderen Kennzeichnungen als ursprungsverleihenden Faktor für diese Waren anzusehen.

Andererseits sollte mit der geplanten Reform der Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) die Anerkennung einer erweiterten Liste zweifacher Verarbeitungen von Textilerzeugnissen erleichtert werden. Daher sollte mit der Aufstellung einer erweiterten Liste ausreichender Verarbeitungen von Textilerzeugnissen eine langfristige Lösung anvisiert werden. Nach Aufnahme in das ASP und der Umsetzung in andere Vereinbarungen sollte damit die Anerkennung bestimmter Fertigungsstufen (wie Färben usw.) als eigener Verarbeitungsschritt erreicht werden, was bisher noch nicht der Fall ist. Im Zuge einer solchen Lösung sollten die Textilunternehmen in die Lage versetzt werden, mehrere Verfahren zu einem ursprungsverleihenden zweistufigen Verfahren zu kombinieren, was den Erfordernissen der Unternehmen entgegen käme, die beispielsweise Stoffe weben und färben, sich aber offiziell (und fälschlich) auf den Kantendruck verlassen.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-3828/09 von Herrn Caspary³.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

² TAXUD/2238/08 vom 1. Oktober 2008.

³ <http://www.europarl.europa.eu/QP-WEB/home.jsp>.